



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

2 V 2290/22

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,  
Sielwall 70, 28203 Bremen, - [REDACTED]/22tm -

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,  
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED]221 -

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch die  
Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 15. Dezember 2022 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers – 2 K  
2289/22 – wird hinsichtlich der Ziffer 5 des Bescheides des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.11.2022  
angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien  
Verfahrens.**

**Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.**

## Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Eilrechtsschutz gegen die Androhung seiner Abschiebung nach Algerien in Folge der Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] (Algerien) geborene Antragsteller ist algerischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2021 auf dem Landweg u.a. über Spanien, Frankreich und die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.1.2022 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Am 13.1.2022 fand die persönliche Anhörung des Antragstellers statt. Dabei gab er im Wesentlichen an, sich in einer durchschnittlichen finanziellen Situation befunden und in einer Eigentumswohnung gewohnt zu haben. Früher habe er als [REDACTED] und [REDACTED] gearbeitet. Später habe er eine Hühnerzucht betrieben. Dabei habe er viel Geld verloren, nachdem das Kilo Hähnchenfleisch nur noch 50 Cent gekostet habe, sodass er im Jahr 2021 Insolvenz habe anmelden müssen. Aufgrund seiner Schulden, ca. 5.000.000 algerische Dinar, hätten seine früheren Händler, von denen er Medikamente und Nahrung gekauft habe, Leute zu ihm geschickt, um sein Auto wegzunehmen und ihn täglich zu bedrohen. Den Händlern sei es egal gewesen, dass er Insolvenz angemeldet habe. Einmal sei es zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen. Er sei nicht zur Polizei gegangen, weil er nicht gewollt habe, dass seine Eltern von seinen Schulden erführen.

Mit Bescheid vom 25.11.2022, laut Vermerk in der Asylverfahrensakte am 25.11.2022 als Einschreiben zur Post gereicht, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und den Antrag auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, das Bundesgebiet binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, widrigenfalls würde er nach Tunesien abgeschoben. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziff. 5). Zudem ordnete das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

Der Antragsteller hat am 5.12.2022 Klage (Az.: 2 K 2298/22) erhoben sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Zur Begründung seines Eilantrags

trägt er im Wesentlichen vor, dass das Offensichtlichkeitsurteil ernstlichen Zweifeln begegne. Er habe seine finanzielle Situation in der Anhörung als durchschnittlich bezeichnet. Ob die (weiter) drohende Durchsetzung der finanziellen Forderungen durch nicht-staatliche Dritte nicht bereits die Schwelle des ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG – drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung – überschreite und ob dem ggf. ein schutzfähiger und schutzwilliger staatlicher Sicherheitsapparat gegenüber stehe, bedürfe jedenfalls der Aufklärung in einem Hauptsacheverfahren.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Asylbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Asylverfahrensakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

A.

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichter.

B.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthafte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Die nach §§ 34, 36 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die einwöchige Antragsfrist, § 36 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG, wurde gewahrt.

Der Antrag ist begründet. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatz 2 AsylG) bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG – und Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG – darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). „Angegriffener Verwaltungsakt“ und damit alleiniger Gegenstand

der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG die nach § 36 Abs. 1 i. V. m. 34 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG, § 36 Rn. 21). Unmittelbarer Bezugspunkt der Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher zwar nicht der materielle Asylanspruch als solcher (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, juris Rn. 37). Als wesentliche Elemente der Abschiebungsandrohung sind deren Erlassvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 1 AsylG bei der gerichtlichen Prüfung jedoch zwingend mit in den Blick zu nehmen. Dazu gehört neben der Rechtmäßigkeit der Versagung des beantragten Schutzstatus auch das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 94). Der Inhalt der Entscheidung des Bundesamtes ist damit mittelbar Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Abweisung des Asylgesuches als offensichtlich unbegründet.

Bei der Prüfung des Offensichtlichkeitsurteils ist das Gericht – auch im Eilverfahren – wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gehalten, die Offensichtlichkeit – will es sie bejahen – erschöpfend zu klären, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren. Mithin ist es dem Gericht insoweit verwehrt, sich auf eine summarische Prüfung zu beschränken. Denn die vom Bundesverfassungsgericht zur Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet entwickelten Kriterien sind ohne Weiteres auf die im Rahmen des Eilverfahrens vorzunehmende Offensichtlichkeitsprüfung übertragbar (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 21).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 18, 19 m.w.N.; Stattgebender Kammerbeschluss vom 07. November 2008 – 2 BvR 629/06 –, juris Rn. 10) setzt die Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet – mit der gravierenden Folge des Ausschlusses weiterer gerichtlicher Nachprüfung – voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Lehre die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt. Aus den Entscheidungsgründen muss sich zudem klar ergeben, weshalb das Gericht zu einem Urteil nach § 78 Abs. 1 AsylG kommt.

Übertragen auf das Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer eigenständigen Beurteilung insbesondere zu prüfen, ob das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes auch weiterhin Bestand haben kann. Das Verwaltungsgericht darf sich dabei nicht mit einer

bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils begnügen, sondern muss die Frage der Offensichtlichkeit – will es sie bejahen – erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen. Dabei muss das Verwaltungsgericht überprüfen, ob das Bundesamt aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ferner, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 21; Kammerbeschluss vom 01. Dezember 1993 – 2 BvR 1506/93 –, juris Rn. 13).

Gemessen an diesen Grundsätzen bestehen unter Zugrundelegung der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsentscheidung (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Die Ablehnung der Anträge in den Ziffern 1 bis 3 des angefochtenen Bescheides als offensichtlich unbegründet findet ihre Grundlage weder in der von der Antragsgegnerin der Entscheidung zugrunde gelegten Norm § 30 Abs. 2 AsylG noch in anderen Offensichtlichkeitstatbeständen des § 30 AsylG.

Nach § 30 Abs. 2 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält. Diese Voraussetzungen sind – seine Angaben in der Anhörung zugrunde gelegt – nicht erfüllt. Hiernach ist der Antragsteller zwar auch, aber nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen. Ein weiterer Grund ist seiner Schilderung nach die Bedrohungslage, die laut ihm von Händlern ausgeht, bei denen er Schulden hat und die ihn im Jahr vor seiner Ausreise durch Handlanger u.a. durch Anwendung körperlicher Gewalt unter Druck gesetzt haben. Von einer rein wirtschaftlichen Motivlage für den Aufenthalt im Bundesgebiet kann daher nicht ausgegangen werden, zumal er seine wirtschaftliche Situation im Übrigen als durchschnittlich bezeichnet hat.

Die Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes lässt sich auch sonst nicht auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 AsylG oder einer der in § 30 Abs. 3 AsylG enumerativ genannten Tatbestände aufrechterhalten (zum Austausch der Offensichtlichkeitsgründe: VG Bremen, B.v. 31.07.2020 – 1 V 79/20). Sein Vortrag hinsichtlich seines Hühnerzuchtbetriebs, der Insolvenz und der anschließenden Bedrohungen durch private Dritte ist nicht in wesentlichen Punkten unsubstantiiert oder widersprüchlich im Sinne des

§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG. Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG vorliegen. Jedenfalls ändert die Angabe des Klägers, aus Scham gegenüber seinen Eltern keine Anzeige bei der Polizei erstattet und im Übrigen keine Probleme mit Behörden oder der Polizei gehabt zu haben, nichts daran, dass er ein im Kern nachvollziehbares Geschehen geschildert hat, das jedenfalls nicht offenkundig auf eine Unbegründetheit seines Antrags schließen lässt.

### III.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

### Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

